

DER OBERBÜRGERMEISTER

Telefon: 07821 910-0100
Telefax: 07821 910-0102
E-Mail: markus.ibert@lahr.de
(E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur.)

www.lahr.de

Az.: 30/302-je-Allgemeinverfügung in der
Lahrer Fußgängerzone

08.03.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Lahr über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Lahrer Fußgängerzone zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Lahr – Ortpolizeibehörde – erlässt für den Geltungsbereich der Stadt Lahr folgende Allgemeinverfügung:

1. In der Lahrer Fußgängerzone (gleichbedeutend mit dem Begriff „Fußgängerbereich“) im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) besteht die Pflicht, **täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr** eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Fußgängerzone umfasst die in der Anlage farblich (türkis) markierten Straßen, Wege und Plätze. Die Pflicht gilt auch, wenn der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung- CoronaVO) eingehalten werden kann.
2. Diese Pflicht gilt nicht
 - a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - c. beim Konsum von Lebensmitteln,
 - d. beim Rauchen,
 - e. beim Radfahren,
 - f. beim Ausüben von Sport.

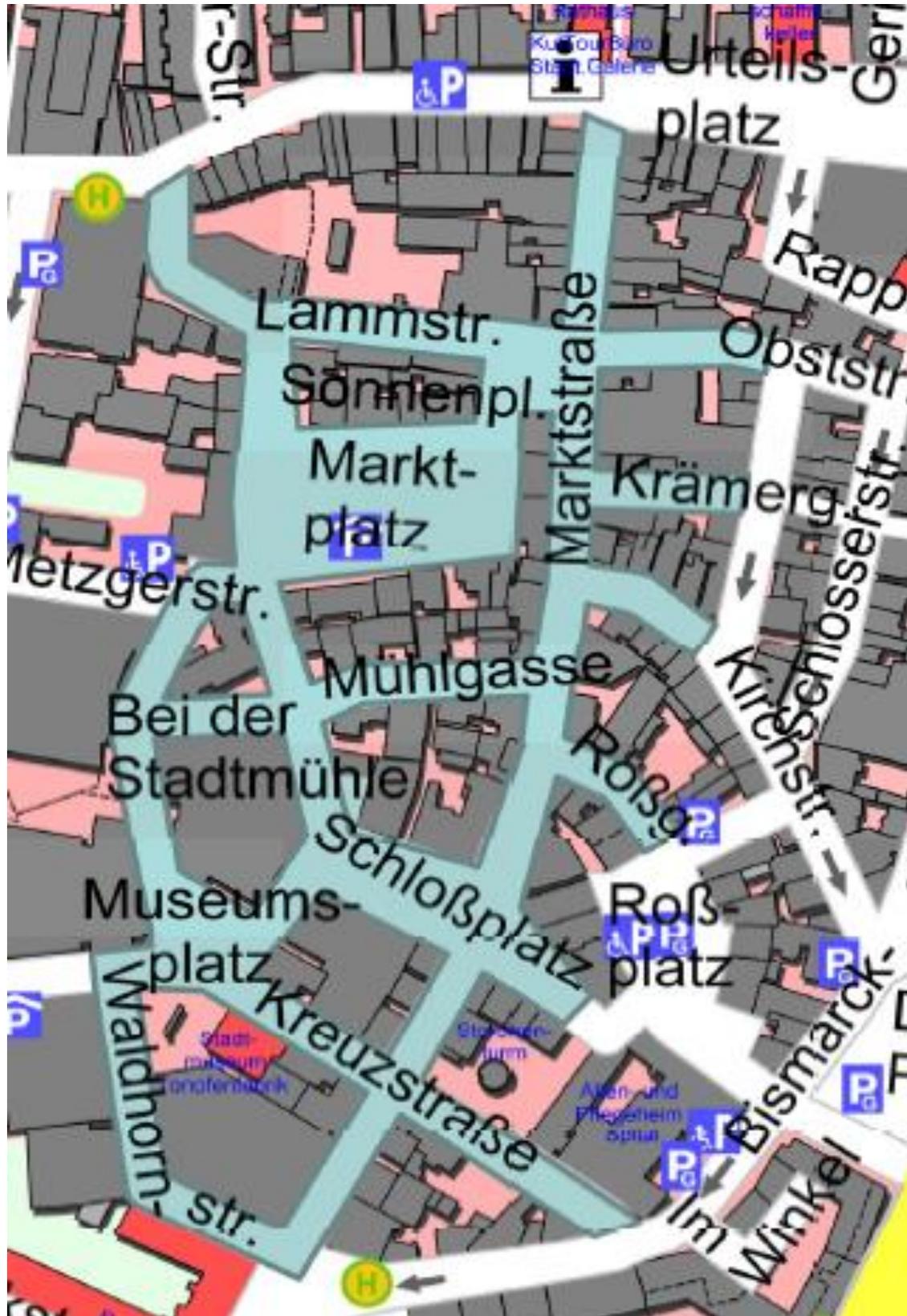
3. Die Stadt Lahr – Ortpolizeibehörde – kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung erteilen.
4. Für die Nichtbefolgung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300 EUR angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am 08.03.2021 durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de bekannt gegeben. Sie tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt solange fort, bis sie aufgehoben wird.

Rechtsgrundlagen

- § 28 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG
- § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV BW)
- § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO)
- §§ 63 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG)
- § 35 Satz 2 LVwVfG

Anlage

Lageplan Fußgängerzone



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Lahr, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald erhoben werden.

Lahr/Schwarzwald, 08.03.2021

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Lahr im Breisgau einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.
- Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort bei der Stadt Lahr, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schillerstraße 16 in 77933 Lahr/Schwarzwald nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07821/910-0321 eingesehen werden.
- Eine Missachtung dieser Verfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.